



für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen

Beschlussvorschlag:

Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird Herr Uwe Morgenstern im Wege der Einigung mit sofortiger Wirkung als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz, die dem Kreistag nicht angehören) anstelle von Herrn Rudolf Ott zum persönlichen Stellvertreter von Herrn Hans Notter gewählt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Herr Rudolf Ott ist als stellvertretendes Mitglied aus dem Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen ausgeschieden. Die Verwaltung schlägt vor, als dessen Nachfolger Herrn Uwe Morgenstern zu wählen.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Das bisherige, nicht dem Kreistag angehörende stellvertretende Mitglied des Verwaltungsrats der Kreissparkasse Reutlingen, Herr Bürgermeister Rudolf Ott, hat am 20.07.2010 an den Vorstand der Kreissparkasse seinen sofortigen Rücktritt aus dem Verwaltungsrat erklärt. Durch seine Wahl in den Aufsichtsrat der Raiffeisenbank Mehrstetten eG ist in seiner Person ein Hinderungsgrund gemäß § 17 Absatz 1 Nr. 4 Sparkassengesetz (SpkG) eingetreten. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SpkG scheidet ein Stellvertreter eines weiteren Verwaltungsratsmitglieds aus dem Verwaltungsrat aus, wenn in dessen Person ein Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit entsteht.
2. Die Neubildung des Verwaltungsrats in der konstituierenden Sitzung des Kreistags am 16.09.2009 erfolgte hinsichtlich Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 SpkG, die dem Kreistag nicht angehören, im Wege der Einigung. Ersatzleute wurden nicht bestimmt. Somit kann für Herrn Ott ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit bestellt werden (§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 2 SpkG). Eine Bestellung oder Nachwahl von Nachfolgern ist nur dann zwingend, wenn die Zahl der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats

auf weniger als zwei Drittel der satzungsmäßigen Zahl herabgesunken ist (§ 18 Absatz 2 Satz 3 SpkG). Dies gilt gemäß § 18 Absatz 3 SpkG auch für die Stellvertreter der weiteren Mitglieder. Das ist durch das Ausscheiden von Herrn Ott nicht der Fall. Die Entscheidung, den offenen Sitz wieder zu besetzen, hat der Kreistag zu treffen (§ 18 Absatz 2 SpkG).

3. Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse und zu ihren Stellvertretern dürfen gemäß § 15 Abs. 4 SpkG nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 28 Gemeindeordnung erfüllen.

Weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter, die vom Kreistag zu bestellen sind, dürfen folgende Personen nicht sein (Hinderungsgründe gemäß § 17 Absatz 1 SpkG):

1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 Sparkassengesetz,
2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die Landesbausparkasse unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ob Hinderungsgründe vorliegen, stellt der Verwaltungsrat der Kreissparkasse fest.

4. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sind nach den §§ 15 und 18 SpkG für eine feste Amtszeit gewählt (nicht stets widerruflich wie bei den beschließenden Ausschüssen des Kreistags). Es handelt sich also um keine Neubildung des Verwaltungsrats (die nicht möglich ist), sondern um eine Nachwahl für den freiwerdenden Sitz. Gemäß §§ 15 Absatz 1 und 18 Absatz 2 SpkG ist aber gleichwohl gemäß § 35 Absatz 2 Landkreisordnung zu verfahren. Soweit keine Einigung erfolgen sollte, hätte bei einem Wahlvorschlag Mehrheitswahl, bei mehreren Wahlvorschlägen Verhältniswahl zu erfolgen.
5. Die vorschlagsberechtigte FWV-Kreistagsfraktion schlägt als Nachfolger von Herrn Ott im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Herrn Bürgermeister Uwe Morgenstern, Hauptstraße 53/1, 72820 Sonnenbühl, vor. Herr Morgenstern ist wählbar und hat erklärt, im Falle seiner Wahl das Ehrenamt anzunehmen.